

### 6.1.1. Die Vorführung von Zeugen

Die Ladung des Zeugen ist nur ordnungsgemäß, wenn in ihr auch auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens hingewiesen worden ist (§ 30 StPO). Gemäß § 31 StGB bestehen folgende Möglichkeiten:

- dem Zeugen die durch sein Ausbleiben verursachten Auslagen aufzuerlegen;
- dem Zeugen eine Ordnungsstrafe aufzuerlegen;
- den Zeugen vorzuführen.

Erst wenn ein Zeuge unentschuldigt der ordnungsgemäßen Ladung nicht Folge geleistet hat, dürfen die angedrohten gesetzlichen Maßnahmen gegen ihn festgelegt werden. Im Ermittlungsverfahren geschieht das durch den Staatsanwalt. Er ordnet die Vorführung nur an, wenn die ersten beiden Sanktionen nicht ausreichen.

Nur ausnahmsweise ist es notwendig, von den beiden ersten Sanktionen Gebrauch zu machen. Der Vorführung eines Zeugen bedarf es im Vergleich zu der großen Zahl der Bürger, die aus Einsicht ihre Zeugenpflicht erfüllen, äußerst selten. Im allgemeinen reicht es aus, daß diese gesetzliche Bestimmung besteht, um auch bei weniger einsichtigen Menschen die Pflicht, als Zeuge zu erscheinen, durchzusetzen.

Die Vorführung des Zeugen endet mit seiner Entlassung durch den Staatsanwalt oder das Untersuchungsorgan bei Abschluß der Ermittlungshandlung, spätestens aber am Tage des Beginns der Vorführung. Wenn die unbeendete Ermittlungshandlung am nächsten oder an einem anderen Tage fortgesetzt werden soll, ist der Zeuge dazu mündlich oder schriftlich zu laden, wodurch erneut seine Pflicht zum Erscheinen begründet wird.

### 6.1.2. Die Vorführung des Beschuldigten

Im Ermittlungsverfahren kann die Ladung des Beschuldigten mündlich oder schriftlich erfolgen. Aus der Ladung muß ersichtlich sein, daß der Geladene als Beschuldigter vernommen werden soll. Die Ladung soll die Androhung der Vorführung für den Fall des unentschuldigten Fernbleibens enthalten (§ 48 Abs. 1 StPO). Wurde der Beschuldigte **unter Androhung der Vorführung geladen** und ist er zum festgesetzten Termin unentschuldigt nicht am Ladungsort erschienen, so kann er vorgeführt werden.

Die Vorführung wird im Ermittlungsverfahren grundsätzlich schriftlich durch den Staatsanwalt oder durch das Untersuchungsorgan angeordnet. Sie endet mit der Vernehmung des Beschuldigten, spätestens mit Ablauf des Tages, an dem die Vorführung begann. Soll die Vernehmung am nächsten oder an einem anderen